Von: Bender, Rolf, VIA2

Gesendet: Freitag, 7. November 2014 15:09

An:

Betreff: Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG): Abschließende Ressortabstimmung

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleg(inn)en,

bezugnehmend auf meine E-Mail-Nachricht vom 05.11.2014 (s.u.) übersende ich nunmehr den formellen Gesetzentwurf (im eNorm-Format). Wie Sie sehen, ist der Gesetzentwurf nunmehr als Änderungsgesetz gegenüber der Vorfassung deutlich gestrafft. Das gilt auch für die Ausführungen in der Begründung, die ich vollständig überarbeitet habe.

Die von mir bereits am Mittwoch übersandte Synopse habe ich redaktionell überarbeitet und nochmals beigefügt (mit Datum von heute; bitte das alte Exemplar vernichten).

BMJV bitte ich um Prüfung der Rechtsförmlichkeit bis zum 21. November 2014. Die gleiche Frist gilt für eventuelle Stellungnahmen zum Gesetzentwurf.

Die bereits angekündigte Ressortbesprechung findet statt

am Mittwoch, den 26. November 2014, 14.00 Uhr bis max. 17.00 Uhr, im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin, Saal G 3.007.

Für Kolleg(inn)en, die von Bonn aus per Videokonferenz teilnehmen wollen, steht im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Villemombler Str. 76, 53123 Bonn, Raum K 1302 zur Verfügung.

Für die weitere Planung wäre ich für eine Teilnahmebestätigung (an Buero-VIA2@bmwi.bund.de ) dankbar.

Mit besten Grüßen

Rolf Bender

Referent

Ref. VI A 2 - Telekommunikations- und Postrecht

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Tel.: 0228-615-3528

Fax.: 0228-615-3261

mailto:rolf.bender@bmwi.bund.de

Internet: http:\\www.bmwi.de

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Von: Bender, Rolf, VIA2

Gesendet: Mittwoch, 5. November 2014 16:21

An:

Betreff: Gesetzentwurf Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG): Abschließende Ressortabstimmung

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleg(inn)en,

in der Anlage übersende ich Ihnen - zunächst in Form einer Synopse - den 4. Entwurf für das neue Informationsweiterverwendungsgesetz. Ein ausformulierter förmlicher Gesetzentwurf folgt in den nächsten Tagen.

1. Zu der Synopse folgende Hinweise:

Nach reiflicher Überlegung schlage ich nunmehr vor, die Umsetzung der geänderten PSI-Richtlinie nicht durch eine vollständige Neufassung des IWG, sondern durch ein Änderungsgesetz vorzunehmen. Hintergrund ist, dass das geltende IWG mit Blick auf die praktische Anwendung insbesondere durch die Rechtsprechung als gelungenes Gesetz anzusehen ist. Ein vollständige Neufassung wirft viele Fragen auf, die hinsichtlich der Richtlinienänderungen jedoch unnötig sind. Insofern stellt sich ein Änderungsgesetz einfacher dar. Die Änderungen der Richtlinie sind unterstrichen, die Änderungen des IWG sind fett gekennzeichnet. Die Nummerierung ist teilweise in der Reihenfolge verschoben, um Richtlinienvorgaben und IWG-Bestimmungen überschaubar gegenüber zu stellen.

2. Zu den Änderungen gegenüber dem 3. Entwurf folgende kursorische Hinweise:

Zur Verdeutlichung, dass es sich um ein Vorhaben im Bereich des Rechts der Wirtschaft (konkurrierende Gesetzgebung des Bundes) handelt halte ich einen Hinweis weiterhin für sinnvoll (in § 1 Abs. 1).

Ich schlage vor, Informationen mit personenbezogenen Daten generell aus dem Anwendungsbereich auszunehmen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2b), da diese nach dem IFG ohnehin nur eingeschränkt zugänglich sind und mangels einer gesetzlichen Erlaubnis eine Weiterverwendung nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig ist.

Entsprechend dem in der Ressortabstimmung am 19. August erzielten Einvernehmen erfolgt eine Klärung des Verhältnisses zu den Zugangsregelungen in § 1 Abs. 3.

Die Änderung in § 2 Nr. 3 zielt auf eine richtlinienkonforme Umsetzung an. Die Kommission hält die derzeitige Regelung für nicht richtlinienkonform (Pilotverfahren).

Die Streichung von § 2 Nr. 5 (alt) wurde von den Ressorts und den Dienststellen der Kommission gewünscht.

Mit Blick auf die Regelungen der Entgelte halte ich eine Definition der Grenzkosten für erforderlich (§ 2 Nr. 5 neu).

Ich schlage auch vor, den Begriff der Hochschule zu definieren (§ 2 Nr. 9 neu). Dies wurde in der Ressortabstimmung moniert, weil das Gesetz keine Bestimmungen zu Hochschulen enthalte. Es enthält aber eine Regelung zu Hochschulbibliotheken. Die Regelung stellt klar, dass private Hochschulen nicht erfasst sind.

Entsprechend einer Anregung von BMF in der Ressortbesprechung am 19. August schlage ich vor, nach Maßgabe bundesrechtlicher Zugangsregelungen zugänglich gemachte Informationen (also insb. nach dem Informationsfreiheitsgesetz) ohne Weiteres weiterverwendet werden können (§ 3 Abs. 2 neu). Es bedarf also keiner weiteren Antragstellung und keiner Gebühren- oder Entgeltregelungen.

Die übrigen Änderungen setzen geänderte Richtlinienvorgaben eng am Wortlaut orientierend um, wie aus der Synopse deutlich wird.

3. Zum weiteren Vorgehen

Ich lade bereits jetzt zu einer abschließenden Ressortbesprechung am 26. November 2014 um 14.00 Uhr in das BMWi in Berlin ein. Die genaue Einladung folgt mit der Versendung des förmlichen Gesetzentwurfs in den nächsten Tagen. Ziel ist es, den Gesetzentwurf einvernehmlich zu finalisieren und für eine Kabinettentscheidung in der Sitzung am 17. Dezember 2014 vorzubereiten. Weitere Termine (provisorisch):

• Bundesrat (Stellungnahme) am 06. Februar 2015 (Ausschüsse in der Woche vom19.-23. Januar)

• Gegenäußerung Bundesregierung 25. Februar 2015

• Bundestag 1. Lesung 05./06. März 2015; Ausschüsse in den Sitzungswochen 16.-27. März 2015

• Bundestag 2./3. Lesung 23./24. April 2015

• Bundesrat (Entscheidung Anrufung Vermittlungsausschuss) 12. Juni 2015. Für den Vermittlungsausschuss bliebe dann vor der Sommerpause nur noch die Sitzungswoche vom 29. Juni bis 03. Juli 2015.

Mit Blick auf die Terminplanung und die Gewährleistung eines fristgerechten Inkrafttretens des Gesetzes bis Mitte Juli 2015 schlage ich vor, dass über die reine Richtlinienumsetzung hinausgehende Überlegungen aus dem Gesetzgebungsverfahren herausgehalten werden.

Mit besten Grüßen

Rolf Bender

Referent

Ref. VI A 2 - Telekommunikations- und Postrecht

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Tel.: 0228-615-3528

Fax.: 0228-615-3261

mailto:rolf.bender@bmwi.bund.de

Internet: http:\\www.bmwi.de